

Änderungen bei den Covid-19-Maßnahmen

Die detaillierten Informationen zu den Veränderungen bei **Veranstaltungen außerhalb des Gottesdiensts** finden Sie im angefügten Dokument und auf der Website www.dioezese-linz.at/corona

Die neue Verordnung hat aber auch Auswirkungen auf Gottesdienste. Zum Beispiel im Bereich der **Kirchenmusik**. Durch die neue Verordnung wird der Chorgesang stark eingeschränkt. Bereits ab diesem Sonntag müssen auch die SängerInnen permanent einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Die Beschränkung auf 6 Personen für Chöre und Musikgruppen bei Proben und Gottesdiensten (Aufführungen) gilt ab 1.11.2020, 0:00 Uhr. Es wird empfohlen, bereits vor dem 1.11.2020 keine Proben und Aufführungen mit mehr als 6 Personen zu veranstalten. Für den Gemeindegesang und den Gesang aller liturgischen Dienste, gelten nach wie vor die Bestimmungen der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz vom 9. Oktober 2020. Nähere Informationen dazu finden Sie unter: <https://www.dioezese-linz.at/institution/8121/article/156551.html>

Bei **Begräbnissen** wurde die maximale TeilnehmerInnenzahl mit 100 festgesetzt. Hier gilt allerdings zu beachten:

In der derzeit gültigen Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste ist geregelt, dass bei Gottesdiensten vor oder nach einem Begräbnis die Bestimmungen für Messen und Wortgottesfeiern gelten (vgl. S. 6). Das ermöglicht in vielen Fällen die Teilnahme von mehr Personen, als zum Begräbnis selbst zugelassen sind, da hier eine (staatlich verordnete) Grenze von (derzeit) 100 Personen gilt. Es wird daher gelegentlich vorkommen, dass nicht alle BesucherInnen des Requiems (in der Kirche) auch am Begräbnis (auf dem Friedhof) teilnehmen können. Das kann sowohl die Pfarre als auch die Bestatter vor ein organisatorisches Problem stellen, da beide verpflichtet sind, die rechtlich verbindliche Personengrenze beim Begräbnis einzuhalten, und unter Umständen auch dafür zur Verantwortung gezogen werden könnten.

Um einerseits eine würdige Gestaltung des Begräbnisses und des Gottesdienstes zu ermöglichen und um die Abläufe und Verantwortlichkeiten in einer nachvollziehbaren Weise zu ordnen, ist daher Folgendes zu beachten:

- Die Verantwortung für den Gottesdienst liegt bei der jeweiligen Pfarre. Diese hat durch einen Willkommensdienst auch die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen (Mindestabstand, Mund-Nasen-Schutz beim Betreten und Verlassen der Kirche etc.) sicherzustellen. Die beteiligte Bestattung trägt für den Gottesdienst in der Regel keine Verantwortung.
- Wenn beim Gottesdienst mehr Personen anwesend sind, als beim anschließenden Friedhofsgang teilnehmen dürfen, muss vorher abgesprochen und zum Ende des Gottesdienstes angekündigt werden, wer gleich am Friedhofsgang teilnehmen kann und wer gebeten wird, noch eine Zeit in der Kirche zu verweilen. Ein anschließender Grabbesuch derjenigen, die – aufgrund der staatlich verordneten Personenbeschränkung – den Sarg nicht zum Begräbnis auf dem Friedhof begleiten können, ist natürlich möglich und wünschenswert. Die Verantwortung für einen geordneten Auszug aus der Kirche und die Einhaltung des Mindestabstands sowie der Personenbeschränkung für den anschließenden Friedhofsgang liegt bei der Pfarre.
- Wenn die Einhaltung der kirchlichen Rahmenordnung bei einem Gottesdienst nicht sichergestellt werden kann, insbesondere weil die Pfarre oder der/die Gottesdienstleiter/in keinen Willkommensdienst zu organisieren vermag, kann diese Aufgabe durch die Bestattung übernommen werden. In diesem Fall ist aber aus organisatorischen Gründen die Anzahl der Teilnehmenden schon

am Gottesdienst auf die Höchstzahl der zulässigen Teilnehmer/innen am Begräbnis (derzeit 100 Personen) beschränkt. Dies ist am besten bereits bei der Erstellung der Parte zu berücksichtigen.

- Wenn abzusehen ist, dass beim Requiem über 100 Personen anwesend sein werden, kann durch eine Reduktion auf zwei Stationen (Kirche, Friedhof) der organisatorische Ablauf unter Einhaltung der staatlichen Personenbeschränkung beim Begräbnis und die Einhaltung der Dienstpflichten der Bestattung erleichtert werden.
- Es wird empfohlen, weiterhin von der Verwendung von Schaufel und Aspergill durch die Trauergemeinde Abstand zu nehmen und alternative Formen der Verabschiedung am Grab (Hineinwerfen oder Ablegen von Blumen etc.) zu nutzen.

Wir danken den Begräbnisleitenden und den Bestatterinnen und Bestattern für die gute Zusammenarbeit und weisen nochmals darauf hin, dass eine Abstimmung der Pfarre mit der zuständigen Bestattung im Vorfeld für eine würdige Feier und eine gute Begleitung der trauernden Angehörigen wichtig ist. Insbesondere kann bei der Gestaltung der Parte und der Auswahl des Kreises der Eingeladenen schon manche organisatorische Frage im Vorfeld (Kreis der Teilnehmenden, Ablauf der Stationen, Friedhofsgang samt Sitzordnung in der Kirche etc.) geklärt werden.

Stand: 23.10.2020